

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 109/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mirla K [REDACTED],

K [REDACTED] K [REDACTED] A [REDACTED] /Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße [REDACTED] D [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Entgegen den Zweitverfahrensrichtlinien der Länder (RzW 1972, 1; 1973, 50), der Auffassung des Beklagten und des Berufungsgerichts kann Abhilfe nicht davon abhängig gemacht werden, daß das frühere Verfahren abschließende Urteil vom 12. Juli 1967 offensichtlich fehlerhaft ist (BGH RzW 1978, 111). Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Denn im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 544; 1976, 109 verneint es die Grundvoraussetzung jeder Abhilfe, nämlich daß die das Ausgangsverfahren abschließende Entscheidung einen Anspruch der Klägerin zu Unrecht abgelehnt hat, also im Ergebnis objektiv falsch ist. Der Tatrichter stellt auf Grund eigener Würdigung der im früheren und im Abhilfeverfahren vorgelegten

- 3 -

medizinischen Gutachten fest, daß ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden, der die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um mindestens 25 vH mindert, nicht wahrscheinlich zu machen ist. Diese Würdigung trägt das Berufungsurteil. Auf die Erwägungen der Behörde und ihre Bewertung durch den Berufungsrichter kommt es nicht an. Wegen der Frage, ob ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen war oder nicht, kann die Revision nicht zugelassen werden (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

Dr. Thum

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)